

in den in § 2 beschriebenen Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 355 ha groß.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

— Sie beginnt im Südosten des Schutzgebietes an der Staatsstraße 2047 westlich von Rennertshofen unmittelbar nördlich der Brücke über die Ussel und verläuft von dort entlang des Nordufers, das Grundstück Fl. Nr. 1595 der Gemarkung Rennertshofen nördlich umfassend, nach Nordwesten bis zur Südecke Fl. Nr. 641 der Gemarkung Rennertshofen. Weiter in 50 m Abstand zum Nordufer der Ussel durch dieses Grundstück bis zur Kreisstraße ND 20.

— Dann entlang dieser Kreisstraße (Südrand) nach Nordwesten, die Gallenmühle im Süden umgehend bis zur Einmündung des nach Norden umbiegenden Feldweges Fl. Nr. 237, Gemarkung Trugenhofen.

— Diesen Feldweg (Westseite) entlang hoch bis zum Auftreffen auf den sogenannten Judenweg Fl. Nr. 232 der Gemarkung Trugenhofen. Entlang dessen Südseite, welche zugleich die Gemarkungsgrenze Trugenhofen/Rohrbach darstellt, nach Westen folgend, bis zur Einmündung Feldweg Fl. Nr. 231, Gemarkung Trugenhofen. Von hier nach Norden entlang dieses Feldweges bis zum Auftreffen auf die Trugenhofener Straße Fl. Nr. 97 in der Gemarkung Rohrbach.

— Ab hier verläuft die Grenze zunächst an der Südseite dieser Straße nach Westen, überspringt diese auf Höhe der Einmündung Feldweg Fl. Nr. 1416 der Gemarkung Rohrbach und folgt diesem, dann der Südgrenze Fl. Nr. 1421 der Gemarkung Rohrbach und dem weiteren Waldrand (Weg Fl. Nr. 1576/4, Gemarkung Rohrbach) nach Norden bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2214 in der Gemarkung Rohrbach.

— Ab hier entlang der Westgrenze der Staatsstraße 2214 nach Nordwest bis zur Einmündung des nach Westen abbiegenden Waldweges Fl. Nr. 1576/3 (Waldbezirk Wiesenschlag) in der Gemarkung Rohrbach. Ab hier verläuft die Grenze entlang dieses Waldweges nach Westen entlang der Gemarkungsgrenze Rohrbach/Trugenhofen bis zum Auftreffen auf den Waldrand, Fl. Nr. 107 der Gemarkung Ammerfeld.

— Entlang diesem Feld-Wald-Weg Fl. Nr. 107 der Gemarkung Ammerfeld bis zu dem wieder nach Westen verlaufenden Weg Fl. Nr. 110 der Gemarkung Ammerfeld. Diesem Weg nach Westen fortfolgend, das ehemalige Steinbruchgebiet umfassend, auf den Feldweg Fl. Nr. 153 zu, wiederum in der Gemarkung Trugenhofen.

— Die weitere Grenze verläuft dann an der Südseite des Feldweges Fl. Nr. 153, Gemarkung Trugenhofen, nach Westen weiter bis zum Nordwesteck des Grundstücks Fl. Nr. 154 Gemarkung Trugenhofen. Von dort nach Süden entlang der Ostgrenze Weg Fl. Nr. 174, Gemarkung Trugenhofen, bis zur Kreuzung mit Weg Fl. Nr. 179/166, Gemarkung Trugenhofen. Nach Westen entlang Weg Fl. Nr. 166 bis zur Nordwestecke Fl. Nr. 170, Gemarkung Trugenhofen, zieht sich die Grenze dann anschließend nach Süden entlang der Westgrenze Fl. Nr. 170, Gemarkung Trugenhofen, und wieder nach Westen entlang des Feldweges Fl. Nr. 168, Gemarkung Trugenhofen, bis zum Auftreffen auf die Kienberger Straße.

— Die Kienberger Straße überquerend weiter nach Westen entlang der oberen Hangkante an der Nordseite des

Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz des Usseltales im Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), erläßt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20. 12. 1984 Nr. 820-8623-1/76 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Usseltal im Gebiet des Marktes Rennertshofen wird

Grundstückes Fl. Nr. 80 der Gemarkung Trugenhofen, dem sogenannten Mandelberg, weiter nach Westen bis zur Einmündung Feldweg Fl. Nr. 102, Gemarkung Trugenhofen. Von dort diesem entlang nach Norden und dann nach Westen entlang Feldweg Fl. Nr. 99 und 95 der Gemarkung Trugenhofen bis zum Auftreffen auf den Feldweg vor dem Steinbruch im Grundstück Fl. Nr. 648 im Bereich der Gemarkung Trugenhofen. Ab hier ca. 50 m nach Norden folgend diesem Weg Fl. Nr. 91 der Gemarkung Trugenhofen entlang bis zum Auftreffen auf die Landkreisgrenze.

— Ab hier zunächst nach Westen und dann nach Süden bis zur Südwestecke Fl. Nr. 657, Gemarkung Trugenhofen, südwestlich der Störzelmühle bildet die Landkreisgrenze die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

— Weiterhin nach Süden fortfolgend bildet die Grenze der Feldweg Fl. Nr. 659/2 der Gemarkung Trugenhofen und dann der Waldrand nach Südosten bis zur Nordwestecke Fl. Nr. 321 der Gemarkung Trugenhofen (Bockschlag).

— Ab hier wiederum nach Norden entlang der westlichen Begrenzung des Waldgebietes Hasenbühl verläuft die Grenze bis zum Weg Fl. Nr. 363 der Gemarkung Trugenhofen und dann nach Osten entlang diesem und der Fl. Nr. 362 der Gemarkung Trugenhofen sowie weiter entlang der Nutzungsgrenze bis zum Auftreffen der Ussel an den unmittelbaren Waldrand.

— Hier schwenkt die Grenze nach Südost um, durchschneidet den Mischwaldbereich an der Hangkante unterhalb der Hochspannungsleitung und stößt auf die Waldrandnutzungsgrenze innerhalb des Grundstückes Fl. Nr. 338, Gemarkung Trugenhofen.

— Nach Süden umliegend bildet wiederum der Waldrand die Grenze bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl. Nr. 333, Gemarkung Trugenhofen, folgt diesem und dem Feldweg Fl. Nr. 336 bis zum Auftreffen oberhalb der Trokenrasenbereiche und des ehemaligen Steinbruches auf die Neuhausener Straße (Fl. Nr. 300 der Gemarkung Trugenhofen). Circa 200 m nach Osten die Neuhausener Straße entlang abwärts zieht sich die Schutzgebietsgrenze hin bis zur Abzweigung des Weges zum Dünsberg (Gehöft).

— Die Westgrenze Weg Fl. Nr. 274 der Gemarkung Trugenhofen und dann Nordgrenze Weg Fl. Nr. 271, Gemarkung Trugenhofen zum Dünsberg bildet bis zum Auftreffen auf das Wäldchen nordwestlich unterhalb dieses Hofes die Schutzgebietsgrenze, die dann den Mischwald mit Obstanlagen einschließend entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 270 der Gemarkung Trugenhofen, die Gebäude dieses Gehöftes ostwärts umgreifend, entlang der Nordgrenze des Weges Fl. Nr. 271 der Gemarkung Trugenhofen den Waldrand des „Leithen-Schlages“ erreicht.

— Die Grenze verläuft hier genau nach Norden weiter entlang des Waldrandes ins Usseltal hinab und schwenkt nach ca. 250 m wiederum an der unteren Hangkante, der Nutzungsgrenze Feld-Wald, nach Südosten um und bildet entlang der Südgrenzen Fl. Nr. 256 (Weg), 255, 243 (Usselufer), 249, sowie entlang der Feldwege Fl. Nr. 245, 663, 664, 686 und 692, Gemarkung Trugenhofen, sowie weiter entlang der Fl. Nr. 709 (Simmerweg) den weiteren Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze bis zum Auftreffen auf den Erlbacher Weg.

— Entlang des Nordrandes dieses Weges (Fl. Nr. 778 der Gemarkung Trugenhofen) sowie der Nordwestgrenze Fl. Nr. 742 und der Staatsstraße 2047 verläuft die Schutz-

gebietsgrenze zurück zum Ausgangspunkt nördlich der Brücke über die Ussel. *

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe in den Landschaftsschutzkarten (M 1:5000 und M 1:25000) des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen eingetragen. Die Karten, auf die Bezug genommen wird, werden beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ist der in der Karte M 1:5000 dargestellte Ortsbereich von Trugenhofen.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Grenzbeschreibung gemäß Abs. 1 und 3 und den Eintragungen in den Karten ist die Karte M 1:5000 maßgeblich.

§ 3

Schutzzweck

Durch die Verordnung soll der nahezu unveränderte und unverbauete Flußlauf der Ussel mit seinen Bacherleau-Streifen und die begleitenden Auwiesen erhalten bleiben. Weiterhin ist die Schönheit und Eigenart dieses Landschaftsraumes und Landschaftsbildes mit den weniger genutzten Taleinhängen und den dort anzutreffenden Schafweiden, Heckenstreifen und naturnahen Buchenwäldern zu bewahren.

§ 4

Verbote, Befreiungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Veränderungen verboten, die dem Schutzzweck in § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere

- a) den Naturhaushalt schädigen,
- b) das Landschaftsbild verunstalten,
- c) den Naturgenuß beeinträchtigen.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Ziel der Verordnung (§ 3) vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Insbesondere können Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Die Befreiung wird vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzieles (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 5 BayNatSchG).

Erlaubnispflicht

(1) Für folgende Maßnahmen ist die Erlaubnis des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als untere Naturschutzbehörde erforderlich:

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 BayBO) zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist; zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere:

- a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
- b) Einfriedungen (Zäune) mit Ausnahme von ortsüblichen landschafts- und tierartengerechten Weidezäunen und von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen z. B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und andere Erdaufschlüsse;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,

- a) Bild- und Schrifttafeln, und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Orts- hinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
- b) Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von
 - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen und
 - bb) Rohrleitungen, durch die das Weidevieh mit Wasser versorgt wird;

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

4. außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu zelten oder in organisierten Veranstaltungen zu lagern;

5. außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu grillen oder Feuer zu entfachen;

6. Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher herzustellen oder zu verändern;

7. Gegenstände an anderen als den zugelassenen Plätzen abzulagern, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist;

8. Modellflugzeuge mit oder ohne Antrieb zu betreiben, einschließlich des Betriebs von Winden;

9. Erstaufforstungen vorzunehmen;

10. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen, wenn die Maßnahme nicht der ordnungsgemäßen Nutzung entspricht und den Bestand erhält. An Feldgehölzen ist die plenterartige Holznutzung gestattet.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Insbesondere können Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser

Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Erlaubnis muß unbeschadet anderer Rechtsvorschriften erteilt werden, wenn das Vorhaben nicht gegen den in § 3 genannten Zweck der Verordnung verstößt. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich untere Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG).

(4) Die Erteilung der Erlaubnis und die Erklärung des Einvernehmens nach Abs. 3 bedürfen für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Bauvorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a) (z. B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1c) und für Freileitungen ab 110 KV Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2b).

§ 6

Sonderregelung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben:

1. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der bisher forstwirtschaftlich genutzten Fläche,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
4. die zur laufenden Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Drainagen und Leitungen notwendigen Maßnahmen. Unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 der Verordnung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
2. ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis
 - a) bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),
 - b) Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a),
 - c) Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b),
 - d) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3),
 - e) außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zeltet oder in organisierten Veranstaltungen lagert (§ 5 Abs. 1 Nr. 4),
 - f) außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutz-

- behörde zugelassenen Plätze grillt oder Feuer entfacht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5),
- g) Gewässer, Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher herstellt oder verändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 6),
 - h) Gegenstände an anderen als den zugelassenen Plätzen ablagert, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 7),
 - i) Modellflugzeuge mit oder ohne Antrieb betreibt, einschließlich des Betriebs von Winden (§ 5 Abs. 1 Nr. 8),
 - j) Erstaufforstungen vornimmt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9),
 - k) Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes beseitigt, wenn die Maßnahme nicht der ordnungsgemäßen Nutzung entspricht und den Bestand erhält. An Feldgehölzen ist die plenterartige Holznutzung gestattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 10).
3. vollzielbare Auflagen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2), nicht erfüllt.

(2) Neben der Verhängung der Geldbuße können nach Art. 53 des Bayer. Naturschutzgesetzes die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 10. 1. 1985

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dr. Keßler

Landrat